

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 60/1974

§/Artikel/Anlage

§ 174

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel**

§ 174. (1) Wer die im § 173 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.